

## **Stellungnahme der Bundesingenieurkammer**

### **zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie durch die Sicherung von Tariftreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes und weitere Maßnahmen (Tariftreuegesetz)**

---

Die Bundesingenieurkammer vertritt als Dachorganisation der 16 Ingenieurkammern der Länder (Körperschaften des öffentlichen Rechts) rund 45.000 Ingenieurinnen und Ingenieure, die als Freiberuflerinnen und Freiberufler oder als Angestellte in freiberuflich tätigen Planungsbüros überwiegend im Bausektor, im Wohnungs-, Gewerbe- und Industriebau sowie im Infrastrukturbereich tätig sind.

Die Bundesingenieurkammer begrüßt grundsätzlich die mit dem Bundestariftreuegesetz verbundenen Intention, einen fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen des Bundes zu gewährleisten. Aus Sicht der von uns vertretenen Planerinnen und Planer muss die Gewährleistung eines fairen Vergabewettbewerbs vorrangig im Rahmen des öffentlichen Vergaberechts sichergestellt werden, welches durch das derzeit im Entwurf vorliegende Vergabetransformationspaket des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) neu geregelt werden soll. Im Vergaberecht wird aus unserer Sicht in § 128 GWB, der auch im Entwurf des Vergabetransformationspakets unverändert übernommen wurde, die Einhaltung der gesetzlichen Mindestarbeitsbedingungen hinreichend sichergestellt. Darüber hinaus sehen wir grundsätzlich keinen weiteren Regelungsbedarf.

Dennoch möchten wir zu einigen Aspekten des Entwurfes zum Bundestariftreuegesetz gesondert Stellung nehmen.

Nach dem Wortlaut der Gesetzesbegründung soll das Bundestariftreuegesetz u.a. die Nachteile tarifgebundener Unternehmen im Wettbewerb um öffentliche Aufträge und Konzessionen des Bundes beseitigen. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass nicht tarifgebundene Unternehmen bisher bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen gegenüber tarifgebundenen Unternehmen grundsätzlich einen Wettbewerbsvorteil haben.

Von seinem Wortlaut her ist der Anwendungsbereich des Gesetzes auch bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen und somit grundsätzlich auch für Leistungen von freiberuflichen Planungsbüros eröffnet.

Gemäß Art. 18 Abs 2 der Richtlinie 2014/24/EU ist bei der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge aber nur die Einhaltung "*geltender*" tarifvertraglichen Verpflichtungen sicherzustellen.

Im Bereich der freiberuflich tätigen Planungsbüros gibt es jedoch aufgrund betrieblicher und regionaler Besonderheiten jedoch keine repräsentativen bundesweit einheitlichen Tarifverträge und -vereinbarungen, die von repräsentativen Tarifparteien mit entsprechender

Sozialmacht abgeschlossen wurden. Bei den insoweit bestehenden Arbeitgeberverbänden ist im Hinblick auf deren Organisationsgrad und Durchsetzungskraft bereits deren Tariffähigkeit nicht sichergestellt.

Der Arbeitgeberverband Deutscher Architekten und Ingenieure e.V. – ADAI hat nach eigener Darstellung lediglich einige wenige Ingenieurbüros als Mitglieder und veröffentlicht deshalb unverbindliche Gehaltsempfehlungen, welche weder repräsentativ sind noch als allgemeingültig angesehen werden können.

Der Arbeitgeberverband selbständiger Ingenieure und Architekten e.V. (ASIA) mit Sitz in Ellwangen, der ebenfalls über keine repräsentative Sozialmacht verfügt, hat in 2024 einen „Tarifvertrag“ veröffentlicht, zu dem er darauf hinweist, dass die dort ausgewiesenen Gehälter nicht mit einer Gewerkschaft ausgehandelt wurden.

Es existieren somit für freiberuflich tätige Planungsbüros keine tariffähigen Organisationen, die berechtigt sein könnten, einen Antrag auf Erlass einer Rechtsverordnung nach § 5 des Gesetzentwurfes zu stellen. In § 5 sollte deshalb ausdrücklich darauf abgestellt werden, dass nur repräsentative, tariffähige Sozialpartner einen solchen Antrag stellen können um zu vermeiden, dass selbst kleinste Organisationen mit entsprechenden Anträgen marktverzerrende Arbeitsbedingungen herbeiführen können, welche für sie tarifrechtlich überhaupt nicht durchsetzbar waren.

Hierbei ist insbesondere das Grundrecht der negativen Koalitionsfreiheit zu beachten. Sind branchenspezifische arbeitsrechtliche Besonderheiten nicht gegeben und existieren in diesen Branchen keine repräsentativen Tarifparteien mit entsprechender Sozialmacht, können auch im Rahmen eines Tariftruegesetzes keine über die gesetzlichen Bedingungen hinausgehenden Anforderungen gestellt werden.

Im Übrigen leiden freiberuflich tätige Ingenieurbüros aktuell besonders unter Fachkräftemangel und Nachwuchsproblemen und erfüllen deshalb nicht nur die gesetzlichen Mindestarbeitsbedingungen, sondern gewähren Arbeitsbedingungen deshalb zur Aufrechterhaltung ihrer Tätigkeit bereits jetzt schon über das gesetzliche Mindestmaß hinaus.

Berlin, 28. Oktober 2024

Bundesingenieurkammer e.V.  
Joachimsthaler Str. 12 | 10719 Berlin  
030-258 98 82-0 | [www.bingk.de](http://www.bingk.de)

Die Bundesingenieurkammer e.V. ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen (Registernummer: R001466)